

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
	<p>unter Grundwassereinfluss Humus- und Anmoorgleye sowie flachgründige Tiefmoore.</p> <p>Durch die Siedlungs- und Bautätigkeiten wurden die o.g. Böden großflächig überformt. In den Siedlungsbereichen von Kleinmachnow sind daher nur weitgehend anthropogen geprägte Böden vorhanden.</p> <p>Natürlich anstehende Böden finden sich noch auf Flächen im Bereich ununterbrochener Forstnutzung sowie an weitgehend unveränderten Standorten im Bäketal und in der Buschgrabentalung, wobei auch im Bäketal durch den Bau des Teltowkanals zahlreiche Standorte anthropogen überformt wurden.</p> <p>Unter den anthropogenen Böden sind Hortisole (Gartenböden) am weitesten verbreitet. Sie weisen gegenüber den ehemals vorwiegend anstehenden Sand-, Braun- und -Rosterden höhere Humus- und Nährstoffgehalte auf.</p> <p>Die Filtereigenschaften des Bodens hängen von der Wasserdurchlässigkeit und der Porenverteilung ab. Sie sind zu untergliedern in eine mechanische und eine physiko-chemische Filtereignung. Die mechanische Filtereignung der feuchtegeprägten Niederungsböden ist sehr hoch. Die Eignung zur Schadstoffakkumulation ist außer bei den Moorböden insgesamt gering.</p>
Versiegelung, Überformung	<p>Das Gebiet ist vor allem im östlichen Teil dicht besiedelt und weist hier höhere Versiegelungsanteile auf. Daneben stellen Straßen und die Bahntrassen die größten versiegelten Bereiche dar.</p> <p>Demgegenüber ist vor allem der westliche Waldbereich sowie die Waldflächen innerhalb des Siedlungsgebietes als gering versiegelt einzustufen.</p> <p>Durch die Änderungen im Rahmen der 17. Änderung des FNP ergeben sich kaum Veränderungen im Hinblick auf weitere Versiegelungen.</p>
geowissenschaftlich und kulturhistorisch bedeutsame Böden	<p>Im Plangebiet befinden sich Bodendenkmale die aufgrund ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung unter Schutz stehen und zu erhalten sind (§§ 2, 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 Bbg DSchG).</p> <p>Die Bodendenkmale sind im wirksamen FNP nachrichtlich übernommen. Mit dem Vorkommen der genannten Bodendenkmale ist die Archivfunktion des Bodens im Plangebiet relativ hoch.</p>
Altlasten	<p>Der aktuelle Stand der Altlasten wurde mit Schreiben der unteren Bodenschutzbehörde mitgeteilt. Auf Grund dieser Mitteilung erfolgte eine Planergänzung mit der Änderungs-Nr. 9.02.</p>
<b>Schutzgut Wasser</b>	<p>Wasser wird in den Erscheinungsformen Oberflächengewässer und Grundwasser betrachtet. Gewässer sind Bestandteile des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sie gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Wasser ist als Trinkwasser lebensnotwendig und dient der Wirtschaft als Transport- und Produktionsmittel.</p>

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
<p><b>Grundwasser</b> Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung</p> <p>Grundwasserneubildung</p> <p>Wasserschutzzonen</p>	<p>Die Grundwasser-Flurabstände liegen im Tal von Bäke und Buschgraben bei 0-4 m. Nördlich und westlich anschließend an die Täler reichen Grundwasserflurabstände von 4-10 m in Abhängigkeit vom Relief zungenförmig ins Zentrum des Gemarkungsgebiets. Westlich von Dreilinden ist die Schmelzwasserrinne des „Tartaregrundes“ als N-S verlaufendes Band mit Grundwasserflurabständen von 4-10 m zu erkennen. Die übrige Fläche weist entsprechend ihrer Lage auf der Teltow-Hochfläche Flurabstände &gt; 10 m auf.</p> <p>Die Bewertung der Grundwasserverhältnisse erfolgt auf Basis der Grundwasser-Verschmutzungsempfindlichkeit. Diese ist abhängig von der Zusammensetzung und Mächtigkeit der über dem Grundwasser liegenden Deckschichten sowie dem Grundwasserflurabstand. Je höher der Anteil bindiger Bildungen in den Deckschichten und je größer der Grundwasserflurabstand desto besser ist das Grundwasser geschützt. Die Niederungsbereiche von Bäketal, Buschgraben und Tartaregrund weisen aufgrund geringer Anteile bindiger Bildungen und geringen Grundwasserflurabständen eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit auf. Der überwiegende Teil des Gemarkungsgebietes hat aufgrund des hohen Sand- und Kiesanteils der Deckschichten trotz Flurabständen von mehr als 10 m noch eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit.</p> <p>Flächen mit geringem Versiegelungsgrad und geringen Verdunstungsleistungen eignen sich zur Grundwasserneubildung. In Kleinmachnow sind keine Flächen mit hohen Grundwasserneubildungsraten zu verzeichnen. Die Waldflächen werden als Flächen mit mittlerer Grundwasserneubildung eingestuft.</p> <p>Im Gemarkungsgebiet befindet sich die Wasserschutzzone des Wasserwerks Kleinmachnow.</p>
<p><b>Oberflächengewässer</b></p>	<p>Kleinmachnow wird von drei "Fließgewässern", Teltowkanal mit dem Machnower See und Bäke im Süden sowie Buschgraben mit dem Buschgrabensee im Osten begrenzt. Im östlichen Drittel des Gemeindegebietes befinden sich darüber hinaus eine Reihe von Kleingewässern natürlichen (z.T. Pfuhle) und anthropogenen (z.B. Spandauer Teiche) Ursprungs. Eine Bewertung der Gewässer erfolgt über die Gewässergüte sowie das ökologische Potenzial der Uferbereiche.</p> <p>Der <b>Teltowkanal</b> ist als stark belastetes Gewässer einzustufen. Hinsichtlich des ökologischen Zustands des Gewässerufers wurde das Ufer des Machnower Sees aufgrund seines unverbauten Zustandes sehr hoch, die übrigen Abschnitte des Kanals mit Stahlspundwänden und Steinschüttungen vorrangig als sehr gering bewertet.</p> <p>Im Zuge des Teltowkanalbaus blieb lediglich ein rund 2 km langer Teil der <b>Bäke</b> erhalten. Sie wird gespeist von umliegenden Feuchtwiesen und mündet unterhalb der Machnower Schleuse in den Teltowkanal. Die Gewässerqualität wurde nach Landschaftsplan als mäßig</p>

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
	<p>belastet eingestuft. Der Wasserstand der Bäche bestimmt die Ausbildung zahlreicher naturnaher Pflanzengesellschaften im Einflussbereich des Fließgewässers. Diese noch naturnahe Verzahnung von Bäche und Feuchtgebieten macht die Bäche zu einem ökologisch sehr hoch zu bewertenden Fließgewässer.</p> <p>Der <b>Buschgraben</b> dient heute als Vorfluter für die Regenwässer der Trennkanalisation aus dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin. Durch diese Vorflutfunktion wird die Wasserführung hauptsächlich geprägt, gleichzeitig erhalten Buschgraben und Buschgrabensee aufgrund ihrer Funktion als Vorfluter für Regen- bzw. Oberflächenabwasser hohe Nährstoff- und Sedimentfrachten und sind daher insgesamt als eutrophe bzw. hypertrophe Gewässer zu bewerten.</p> <p>Die Ufer des Buschgrabensees sind steil; sie weisen teilweise eine typische Ufervegetation auf. An den Böschungen haben sich u.a. Weiden angesiedelt (Landschaftsplan).</p> <p>Im Zuge der Planänderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Oberflächengewässer.</p>
<b>Schutzgut Klima</b>	<p>Belastungen des Klimas, sowohl kleinräumige als auch regionale sind vor allem auf Luftverunreinigungen zurückzuführen. Luft als Schutzgut hat eine herausragende Bedeutung für die menschliche Gesundheit, aber auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie Kultur und Sachgüter.</p>
	<p>Großräumig lässt sich das Klima der Mark Brandenburg dem ozeanisch-kontinentalen Übergangsklima zuordnen, das durch relative Niederschlagsarmut und sommerliche Wärme gekennzeichnet ist. Die klimatische Situation im Gemarkungsgebiet ist lokal durch die Waldflächen im Westen, die als Frischluftentstehungsgebiete einzustufen sind, sowie durch die dichteren Siedlungsgebiete im Osten, die im Landschaftsrahmenplan (2006) als bioklimatisch belastete Bereiche eingestuft werden, geprägt.</p> <p>Die Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinien zur Beurteilung der Luftqualität in Städten erfolgte mit der Anpassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 22. Verordnung zum BImSchG.</p> <p>Die Belastung durch Luftschadstoffe wie SO<sub>2</sub>, Blei und CO hat durch den Einsatz schwefelarmer Brennstoffe, Kraftwerks- und Industriesanierungen, den Ersatz von Kohleheizung durch Gas, bessere KFZ-Motortechnik und bleifreien Kraftstoff tendenziell abgenommen.</p> <p>Für den Benzolgehalt der Luft zeichnen sich Reduzierungen und das Einhalten der Grenzwerte ab.</p> <p>Die meisten Emissionen im Plangebiet gehen vom Straßenverkehr aus, wobei der Zehlendorfer Damm zu den vielbefahrenen Straßen der Gemeinde gehört. Auch die Förster-Funke-Allee gehört zu den Verkehrsstrassen mit höherer Verkehrsbelegung.</p> <p>Insbesondere im Bereich der BAB A 115 sind lufthygienische Belastungen durch verkehrsbedingte Emissionen vermerkt.</p>

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
	Durch die Änderungen ergeben sich keine Veränderungen der lufthygienischen und klimatischen Situation.
<b>Schutzgut Biotope und Arten</b>	<p>Tiere und Pflanzen in ihren Lebensräumen sind die wichtigsten Bestandteile unseres Ökosystems. Sie tragen zum Funktionieren des Naturhaushaltes, zur Erhaltung der Luftqualität und zur Schönheit des Lebensumfeldes bei. Sie bilden darüber hinaus die Nahrungsgrundlage des Menschen. Biotope sind Lebensstätten von pflanzlichen und tierischen Organismen mit einheitlichen Lebensbedingungen.</p> <p>Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biotope geht von der Zielsetzung des Schutzes der biologischen Vielfalt aus.</p> <p>Beachtenswert sind auch die Ziele nach der Schutzverordnung des LSG, der Naturschutzgebiete sowie der Natura 2000 Gebiete.</p>
Biotope/Fauna	<p>Der Landschaftsplan (in Arbeit befindliche Fortschreibung) stellt die vorhandenen Biotoptypen gemäß der Liste der Biotoptypen in Brandenburg von 2009 kartografisch dar. Im Rahmen dieser Darstellung wurden auch die in Brandenburg geschützten Biotope ermittelt.</p> <p>Als besonders wertvolle Biotoptypen werden im Landschaftsplan (1998) Feuchtwälder und Biotope vor allem im Bereich des Bäketal und des Buschgrabens, Sandtrockenrasen im Bereich des ehemaligen Mauerstreifens in Dreilinden sowie Laubmischwälder und Kiefer-Eichenwälder vor allem im Dreilindener Forst und am Teltowkanal benannt.</p> <p>Im <b>Bereich der Waldflächen</b> ist innerhalb des Plangebietes die größte faunistische Artenvielfalt zu erwarten. Laut Landschaftsplan ist in den Waldflächen von Kleinmachnow mit ca. 30 Säugetierarten zu rechnen, dazu gehören auch der Maulwurf (Rote Liste (RL 4), der Igel (RL 4), das Eichhörnchen, das Kaninchen und der Feldhase (RL 2). Außerdem wurden Kleinsäugerarten wie Wald- und Zwergspitzmaus, Rötelmaus und Gelbhalsmaus in den Wäldern Kleinmachnows nachgewiesen.</p> <p>Faunistische Gutachten verweisen auch auf mehrere Fledermausarten in den Naturschutzgebieten innerhalb der Gemarkungsflächen, die in älteren Bäumen und Baumhöhlen in Sommer- oder Winterquartieren leben. Da das Gemarkungsgebiet innerhalb der Waldflächen geeignete Nistmöglichkeiten bietet, können potenziell auch hier Fledermausarten vorkommen.</p> <p>Des Weiteren ist potenziell mit folgenden Raubtierarten zu rechnen: Rotfuchs, Steinmarder, Hermelin (RL 4), Mauswiesel (RL 3), Iltis und Dachs (RL 4).</p> <p>Über das Vorkommen von Rehwild, Wildschwein und Rotwild können für das Plangebiet bzw. für die angrenzenden Waldflächen derzeit keine Aussagen getroffen werden.</p> <p>Als Leitarten der Avifauna im Laub- und Laubmischwald werden nach Landschaftsplan u.a. der Kleiber, der Waldbaumläufer und der Grünspecht genannt. Für eine</p>

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
	<p>vollständige Artenliste verweist der Landschaftsplan auf vorliegende faunistische Gutachten.</p> <p>Außerdem sind in den Waldflächen vermutlich Reptilien- und Amphibienarten, wie Blindschleiche (RL 3), Waldeidechse (RL 3), Ringelnatter (RL 3) sowie Erdkröte (RL 3) und Grasfrosch (RL 3) anzutreffen.</p>
Geschützte Biotope	<p>Der wirksame Flächennutzungsplan führt gesetzlich geschützte Biotope als Nachrichtliche Übernahmen. Biotope werden nicht auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) festgesetzt, sondern stehen per Gesetz unter Schutz. Eine Nachrichtliche Übernahme kann daher nicht erfolgen.</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist nach der „Arbeitshilfe Bebauungsplan“ des Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg (MIL) eine Verdeutlichung der Flächen in Form eines Hinweises möglich.</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) besteht die Möglichkeit zu „Hinweisen“ gemäß § 5 Abs.4 BauGB jedoch nicht. Die gesetzlich geschützten Biotope werden daher nicht mehr im FNP selbst, sondern auf einer Beikarte in der Begründung wiedergegeben.</p>
Wald	Für die als Wald eingestuftten Flächen gelten die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes.
Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Naturschutzrecht	<p>Im Gemarkungsgebiet von Kleinmachnow befindet sich das FFH-Gebiet Teltowkanalauaue.</p> <p>Die vorgesehenen Änderungen berühren mit Ausnahme des Rad-Wanderweges entlang dem Teltowkanal und dem Machnower See nicht die Schutzzwecke des Gebietes. Zum Uferwanderweg wurde die Verträglichkeit zum FFH-Gebiet geprüft.</p>
<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem Wert sind oder die Kulturlandschaft prägen. Unter Sachgütern i. S der Schutzgutbetrachtung sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter zu verstehen. Dies können bauliche Anlagen aber auch wirtschaftlich genutzte oder natürlich regenerierbare Ressourcen z.B. besonders ertragreiche Böden sein.</p>
Denkmale/Bodendenkmale	<p>Als Kulturgüter sind die im Gemeindegebiet verzeichneten Baudenkmale zu benennen. Die im Gemeindegebiet aufgrund der naturräumlichen Situation zahlreich vorhandenen Bodendenkmale sind auch der Archivfunktion des Bodens zuzuordnen. Sie sind nachrichtlich im FNP übernommen.</p> <p>Nach Hinweis der Denkmalschutzbehörde des Landkreises haben sich für Bodendenkmale neue Erkenntnisse ergeben. Die neu benannten Bodendenkmale werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p>

<b>Thema</b>	<b>Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten</b>
	<p>Alle Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 und 2 geschützt. Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Für alle Veränderungen an Bodendenkmalen gilt die Dokumentationspflicht, wobei auf eigene Kosten eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist.</p> <p>Unabhängig davon können auch in allen anderen Plangebieten jederzeit bei mit Erdingriffen verbundenen Maßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen,, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfählen oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein-oder Metallgegenstände entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der unteren Denkmalpflegebehörde beim Landkreis und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.</p>
<b>Wechselwirkungen</b>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen. Mit dem Begriff der Wechselwirkungen wird eine ganzheitliche Betrachtung der Umwelt verbunden, die einer ökosystemaren Sichtweise entspricht und die funktionale Verknüpfung der einzelnen Umweltmedien zum Inhalt hat.</p> <p>Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgefüge sind bei der Umweltprüfung und der Beurteilung möglicher Eingriffsfolgen mit zu betrachten um Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.</p>
	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind spezifische Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu erheblichen Summationswirkungen hinsichtlich der Beeinträchtigungen führen, nicht erkennbar.</p>

### Besonderer Artenschutz

Mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten – streng und besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung, dem BNatSchG sowie nach den Anhängen IV und II der FFH-Richtlinie und nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie ist im Gemarkungsgebiet zu rechnen.

Bei Aufstellung oder Änderung des FNP ist zu prüfen, ob ein möglicher Konflikt zwischen den Darstellungen des FNP und dem höherrangigen Recht besteht und ggf. im weiteren Planverfahren zu bewältigen ist.

Die Änderungen in der Art der Darstellung sowie die plangrafischen Anpassungen im Rahmen der 17. FNP-Änderung haben keine Relevanz für den Artenschutz.

## 8.5 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow führt im Hinblick auf die Darstellung von Bauflächen – im Wesentlichen im Sinne von Änderungen bei der Art der baulichen Nutzungen sowie plangrafischen Anpassungen – nicht bzw. nur in geringem Umfang zu weiterer Inanspruchnahme von Freiflächen.

Gemäß den Vorschriften zur Durchführung einer Umweltprüfung ergeben sich Beschränkungen im Hinblick auf die Ermittlungspflichten dahingehend, dass nur Umweltauswirkungen zu prüfen sind, die die genannten Schutzgüter voraussichtlich **erheblich** beeinträchtigen. Als vorbereitender Bauleitplan kann aus den Darstellungen des FNP keine konkrete Eingriffsermittlung durchgeführt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Eingriffsermittlungen zu den jeweiligen Bebauungsplänen.

Nachfolgend wird für die einzelnen Änderungen dargelegt, wie erheblich das Konfliktpotenzial auf die einzelnen Schutzgüter ist, und wie erheblich die Auswirkungen bei Umsetzung der Planungen des FNP einzustufen sind.

**Tabelle 2:** Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. Änderung des FNP Kleinmachnow KLM-FNP-17 sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen

Änd. Nr.	Seit e	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
<b>Änderungen zur Art der baulichen Nutzung</b>			
1.01	entfällt	Geltungsbereich Bebauungsplan KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“ (Teilfläche des vormaligen „Fashion Park“, im Verfahren)  Für die Flächen erfolgt ein gesondertes Änderungsverfahren (8. Änderung des FNP Kleinmachnow für	keine Bewertung

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
		Flächen beiderseits Stahnsdorfer Damm).	
1.02	entfällt	Geltungsbereich Bebauungsplan KLM-BP-006-c-4 (Teilfläche des vormaligen „Fashion Park“, künftig: KLM-BP-006-c-5)  Für die Flächen erfolgt ein gesondertes Änderungsverfahren (8. Änderung des FNP Kleinmachnow für Flächen beiderseits Stahnsdorfer Damm).	keine Bewertung
1.03	1	<b>Bestand</b> Darstellung einer Teilfläche am Elsternstieg, (Grundstück Elsternstieg 6-8) als Fläche für sonstigen Gemeinbedarf im Sinne einer Standortsicherung für vorhandene Verwaltungsstandorte. Das Grundstück war lange Jahre Standort einer Außenstelle der Gemeindeverwaltung (Bauamt).  <b>Planung</b> Die Sicherung einer Fläche für „sonstigen Gemeinbedarf“ wird nicht mehr benötigt. Die in privatem Eigentum stehende Fläche wird, ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechend, daher dem umgebenden reinen Wohngebiet (WR) zugeordnet und als solches dargestellt.	<b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Die Änderung in der Art der baulichen Nutzung – Fläche für den Gemeinbedarf in Reines Wohngebiet hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Das Maß der baulichen Dichte wird sich im WR nicht erhöhen. Die Flächen sind dem Innenbereich zuzuordnen, Eingriffe in Natur- und Landschaft sind bei baulichen Veränderungen daher nicht zu erwarten.  <b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.
1.04	2	<b>Bestand</b> Geltungsbereich Bebauungsplan KLM-BP-019-4 „Alten- und Pflegeheim“ Der FNP stellt innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Änderung als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet (MI) dar.  <b>Planung</b> In Anpassung an den am 15.06.2007 in Kraft getretenen Bebauungsplan KLM-BP-019-4 „Alten- und Pflegeheim“ erfolgt im Verfahren KLM-FNP-17 - Änderung 1.04 - eine Anpassung der Darstellung im	<b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Mit der Änderung der Art der baulichen Nutzung von Mischgebiet zu Allgemeinem Wohngebiet bleibt die Fläche baulich genutzt. Das mögliche Maß der baulichen Dichte wird sich im WA verringern. Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild ergeben sich durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung nicht.  <b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
		Flächennutzungsplan. Teile der als Mischgebiet (MI) dargestellten Fläche werden künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt.	zur bestehenden Situation.
1.05	3	<p><b>Bestand</b> Geltungsbereich Bebauungsplan KLM-BP-030 „Schwarzer Weg“ (im Verfahren)</p> <p><b>Planung</b> Das Grundstück Schwarzer Weg, Ecke Wilhelm-Külz-Straße (Gemeinde Stahnsdorf) / Potsdamer Straße (Stadt Teltow) ist derzeit als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Eine vorrangig gewerbliche Nutzung der Fläche östlich Schwarzer Weg wird nicht mehr angestrebt. Tatsächlich genutzt werden Grundstück und aufstehende Gebäude als privater Schulstandort sowie durch überwiegend schulergänzende und bildungsbezogene Nutzungen wie z. B. Internat, Sporthalle sowie Spiel- u. Sportplätze, außerdem durch Einrichtungen für soziale und gesundheitliche Zwecke.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow leitete mit Beschluss vom 05.05.2011 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ein (Verfahren KLM-BP-030 „Schwarzer Weg“). Ziel ist es, die bestehenden Bildungseinrichtungen sowie einen angemessenen Anteil an Grün- und Freiflächen zu sichern. Auf der Ebene des FNP sollen die Flächen, ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechend als Sondergebiet, Zweckbestimmung „Bildung“ sowie, entlang der Straße Schwarzer Weg, als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkplatz berücksichtigt werden.</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Der wirksame FNP stellt die Flächen als Gewerbegebiet dar. Dieses könnte ein Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ bis zu 0,8 festlegen. Durch die Änderung in der Art der baulichen Nutzung in Anpassung an die tatsächlich vorhandene Situation mit Darstellung der Flächen als Sondergebiete ergeben sich keine erheblichen Verdichtungsmöglichkeiten. Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Eine konkrete Bilanzierung möglicher Eingriffe auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.</p>
1.06	4	<p><b>Bestand</b> Geltungsbereich Bebauungsplan</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b></p>

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
		<p>KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“ (im Verfahren)</p> <p>Der FNP stellt innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Änderung als Art der baulichen Nutzung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar.</p> <p>Im östlichen Randbereich befindet sich innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" ein Kinderspielplatz.</p> <p><b>Planung</b> In Anpassung an den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“ erfolgt im Verfahren KLM-FNP-17 - Änderung 1.06 - eine Anpassung der Darstellung im Flächennutzungsplan.</p> <p>Eine Entwicklung des künftigen Bebauungsplan-Gebietes 044 hin zu einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist nicht zu erwarten.</p> <p>Deshalb wird die Fläche, die überwiegende tatsächliche Art der Bodennutzungen aufgreifend, als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ dargestellt. Im östlichen Teilbereich bleibt die Grünfläche, Zweckbestimmung Dauerkleingärten erhalten; innerhalb dieser Fläche befindet sich ein Kinderspielplatz.</p>	<p>Durch die Umwandlung einer nach FNP vorgesehenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten in ein Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ wird formal eine Grünfläche in eine Baugebietsfläche überführt. Das Maß der baulichen Nutzung kann sich in diesem Gebiet erhöhen. Die konkreten Eingriffe in die Schutzgüter: <b>Boden</b> (Erhöhung der Versiegelung), <b>Wasser</b> (Verminderung der möglichen Grundwasserneubildung und Erhöhung des Wasserabflusses), <b>Klima</b> (Erhöhung der baulichen Dichten mit möglichen Aufheizeffekten), <b>Biotope- und Arten</b> (Vegetations- und Lebensraumverluste) und <b>Veränderung des Landschaftsbildes</b> durch Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung sind im Rahmen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans 044 zu bilanzieren.</p> <p>Gegengerechnet werden kann dann die gleichzeitige Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine Grünfläche (Dauerkleingärten) im östlich angrenzenden Bereich Änderung 5.04.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation. Das teilweise real vorhandene Gebiet mit einer Wochenendhausbebauung müsste langfristig auf die Maße einer Kleingartenbebauung reduziert werden.</p>
1.07	entfällt	<p>Geltungsbereich Bebauungsplan KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm (früher: „nördliches Gewerbegebiet“, im Verfahren) Für die Flächen erfolgt ein gesondertes Änderungsverfahren (8. Änderung des FNP Kleinmachnow für Flächen beiderseits Stahnsdorfer Damm).</p>	keine Bewertung

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
1.08	entfällt	Flächen für Wald nördlich Stahnsdorfer Damm (östlich Geltungsbereich des Bebauungsplan-Verfahrens KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“, künftig: KLM-BP-006-f „Landesfläche Nord“) Für die Flächen erfolgt ein gesondertes Änderungsverfahren (8. Änderung des FNP Kleinmachnow für Flächen beiderseits Stahnsdorfer Damm).	keine Bewertung
1.09	5	<b>Bestand</b> Geltungsbereich Bebauungsplan KLM-BP-022 „Alte Zehlendorfer Villenkolonie“  <b>Planung</b> Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Förderschule“ entfällt. Das Grundstück mit dem denkmalgeschützten Landhaus Lily Braun soll zu einem reinen Wohngebiet entwickelt werden. Es gelten die in den angrenzenden Flächen geltenden Festsetzungen.	<b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Die Änderung in der Art der baulichen Nutzung – Fläche für den Gemeinbedarf in Reines Wohngebiet hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Das Maß der baulichen Dichte wird sich im WR nicht erhöhen. Die Flächen sind dem Innenbereich zuzuordnen, Eingriffe in Natur- und Landschaft sind bei baulichen Veränderungen daher nicht zu erwarten.  <b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.
<b>Änderungen zu Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Sport- und Spielanlagen</b>			
2.01	6	<b>Bestand</b> Darstellung eines Kita-Standortes westlich Heidefeld.  <b>Planung</b> Der Flächennutzungsplan stellt westlich der Straße Heidefeld, innerhalb des Plangebietes zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg (KLM-BP-006-d) eine Fläche für den Gemeinbedarf, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen „Kita“ dar. Das Planzeichen für den möglichen Kita-Standort wird an den tatsächlich zur Verfügung stehenden, gemeindeeigenen Standort verschoben.	<b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Durch die korrekte Verortung des Kita-Standortes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild.  <b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation. Der Standort ist im FNP dann an falscher Stelle dargestellt.

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
2.02	7	<p><b>Bestand</b> Darstellung eines Standortes für einen Spielplatz nördlich Stolper Weg</p> <p><b>Planung</b> Der Flächennutzungsplan stellt einen Spielplatz nördlich des Stolper Weges, innerhalb des Plangebietes zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg (KLM-BP-006-d) dar. Das Planzeichen für den inzwischen realisierten Spielplatz wird an den tatsächlichen Standort verschoben.</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Durch die korrekte Verortung des Spielplatzstandortes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation. Der Standort ist im FNP dann an falscher Stelle dargestellt.</p>
2.03		entfällt	entfällt
2.04	8	<p><b>Bestand</b> Darstellung des Standorts für die Post an der Hohen Kiefer Der Flächennutzungsplan stellt östlich der Straße Hohe Kiefer den Standort einer Post dar.</p> <p><b>Planung</b> Der Post-Standort ist seit vielen Jahren aufgegeben und entfällt daher im Verfahren KLM-FNP-17 - Änderung 2.04.</p> <p>Die frühere Deutsche (Bundes-)Post ist privatisiert. Neben der Deutschen Post AG gibt es inzwischen auch private Anbieter für die Brief- und Paketzustellung. Da für die Grundversorgung des Gemeindegebietes mit Postdienstleistungen nach heutigem Kenntnisstand keine über einzelne Geschäftsräume hinausgehenden Flächen erforderlich sind und außerdem andere private Standorte im FNP ebenfalls nicht dargestellt werden, entfällt die Standortangabe mit dem Planzeichen „Post“ im Zuge des Verfahrens KLM-FNP-17.</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Durch den Wegfall des Zeichens für den seit Jahren aufgegebenen Poststandort ergeben sich keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation. Der Post-Standort ist im FNP dann an falscher Stelle dargestellt.</p>
2.05	9	<p><b>Bestand</b> Geltungsbereich Bebauungsplan KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Grundstück Meiereifeld 33</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Die Änderung in der Art der baulichen Nutzung – Fläche für den Gemeinbedarf in Allgemeines Wohngebiet hat keine Auswirkungen</p>

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
		<p>als Fläche für sonstigen Gemeinbedarf im Sinne einer Standortsicherung für vorhandene Verwaltungsstandorte dar. Das Grundstück war lange Jahre Standort der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister und Teile der Verwaltung).</p> <p><b>Planung</b> Der für dieses gemeindeeigene Grundstück und angrenzende Flächen geltende Bebauungsplan 002-a „Eigenherd Mitte“ ist geändert worden. (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 02/16 vom 29. Januar 2016)</p> <p>Ziel dieses Änderungsverfahrens war es unter anderem, die bisherige Zweckbestimmung in Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu verändern. Auf der Ebene des FNP soll diese Veränderung nachvollzogen werden. Im Verfahren KLM-FNP-17 Änderung 2.05 erfolgt eine Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplans.</p>	<p>auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Das Maß der baulichen Dichte wird sich im WA nicht erhöhen. Die Flächen sind dem Innenbereich zuzuordnen, Eingriffe in Natur- und Landschaft sind bei baulichen Veränderungen daher nicht zu erwarten.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.</p>
2.06	10	<p><b>Bestand</b> Darstellung eines Standortes für einen Spielplatz nördlich Förster-Funke-Allee</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt nördlich Förster-Funke-Allee einen Spielplatz dar.</p> <p><b>Planung</b> Das Planzeichen für den inzwischen realisierten Spielplatz wird an den tatsächlichen Standort verschoben, der im hier geltenden Bebauungsplan KLM-BP-019 „Ortskern Kleinmachnow“ festgesetzt ist.</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Durch die korrekte Verortung des Spielplatz Standortes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation. Der Standort ist im FNP dann an falscher Stelle dargestellt.</p>
2.07	11	<p><b>Bestand</b> Darstellung eines Standortes für einen Spielplatz südlich Förster-Funke-Allee</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Durch die korrekte Verortung des Spielplatzstandortes ergeben sich</p>

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
		<p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt südlich Förster-Funke-Allee einen Spielplatz dar.</p> <p><b>Planung</b> Das Planzeichen für den inzwischen realisierten Spielplatz wird an den tatsächlichen Standort verschoben, der im hier geltenden Bebauungsplan KLM-BP-019 „Ortskern Kleinmachnow“ festgesetzt ist.</p>	<p>keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation. Der Standort ist im FNP dann an falscher Stelle dargestellt.</p>
<b>Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrswege</b>			
3.01	12	<p><b>Bestand</b> Darstellungen von überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen</p> <p><b>Planung</b> Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen werden im Zuge der Anpassung an die geänderte Plangrundlage (DTK-10) generalisierend in einer einheitlichen Breite mit einheitlicher Straßennamen-Beschriftung dargestellt.</p> <p>Als überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge werden Straßen dargestellt, auf denen bei der gemeindeweiten Verkehrserhebung 2014 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an Werktagen (DTV<sub>w</sub>) von mehr als 4.000 Kfz pro Werktag festgestellt wurde.</p> <p>Die damit einzubeziehenden Straßen sind deckungsgleich mit den bisher im FNP dargestellten Hauptverkehrsstraßen. Zu verlängern ist lediglich die Kennzeichnung des Stolper Weg. Dieser weist, bedingt durch die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe im Europarc Dreilinden, auch nordwestlich der BAB-Anschlussstelle einen DTV<sub>w</sub> von &gt; 4.000 Kfz auf.</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Durch die plangrafisch generalisierende Anpassung der Verkehrsflächen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.</p>
3.02	13	<p><b>Bestand</b> Tatsächlich genutzt wird das gemeindeeigene Grundstück unmittelbar westlich der Karl-Marx-Straße als Stellplatzfläche.</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Durch die Umwandlung einer Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet in eine Verkehrsfläche in Anpassung an die reale Situation und die</p>

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
		<p><b>Planung</b> Der am 31.08.2012 in Kraft getretene Bebauungsplan KLM-BP-043 „Adam-Kuckhoff-Platz/An der Stammbahn“ setzt das Grundstück, unter Einbeziehung hinzuerworbener privater Grundstücke, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ fest. Damit wird im unmittelbaren Umfeld des Marktplatzes Adam-Kuckhoff-Platz sowie des potentiellen Haltepunktes der z.Zt. noch stillliegenden Eisenbahnstrecke „Potsdamer Stammbahn“ die Möglichkeit zur Erweiterung des Stellplatzangebotes gesichert.</p> <p>In Anpassung an die Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt, der Darstellungssystematik des FNP folgend, eine Darstellung der Fläche als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für den Ruhenden Verkehr“.</p>	<p>Festsetzungen im Bebauungsplan kann sich formal eine Erhöhung der möglichen Versiegelung und damit ein Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben. Dieser wurde im Rahmen des Bebauungsplanes geprüft und bilanziert.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.</p>
<b>Grünflächen</b>			
5.01	14	<p><b>Bestand</b> Geltungsbereich Bebauungsplan KLM-BP-006-d „Plangebiet zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg“</p> <p>Der FNP stellt innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Änderung als Arten der baulichen Nutzung dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeines Wohngebiet (WA) zwischen Stolper Weg und Stahnsdorfer Damm</li> <li>• Grünfläche (Grünzug)</li> </ul> <p><b>Planung</b> In Anpassung an die Festsetzungen des am 29.11.2002 in Kraft getretenen Bebauungsplans KLM-BP-006-d „Plangebiet zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg“ erfolgt im Verfahren KLM-FNP-17 - Änderung 5.01 – eine Änderung zu den Flächenabgrenzungen „Allgemeines</p>	<p>Durch die Anpassungen in den Abgrenzungen von WA zu Grünfläche können sich Veränderungen in der Grünflächenbilanz ergeben. Dies wurde im Rahmen des Bebauungsplanes überprüft, mögliche Eingriffe in die Schutzgüter werden in der verbindlichen Bauleitplanung dargelegt und kompensiert.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.</p>

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
		Wohngebiet" und „Grünfläche“. Die geänderten Darstellungen der Standorte von Kita bzw. Kinderspielplatz sind in den Änderungen 2.01 bzw. 2.02 beschrieben und werden im Rahmen dieser Änderung entsprechend übernommen.	
5.02	15	<p><b>Bestand</b> Fläche für Wald nördlich Rudolf-Breitscheid-Straße Der FNP stellt innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Änderung als Art der baulichen Nutzung dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche für Wald</li> </ul> <p><b>Planung</b> Die Fläche soll künftig als öffentliche Grünfläche bzw. als straßenbegleitendes Grün genutzt werden. Sie soll außerdem zur Erschließung (Grundstückzufahrten) der im Bebauungsplan KLM-BP-010 „Musikerviertel“ gelegenen Grundstücke Rudolf-Breitscheid-Straße 61-69 nutzbar sein. Aufgrund dieser Änderung der Planungsziele wird die Fläche im Verfahren KLM-FNP-17 - Änderung 5.02 – als Grünfläche dargestellt.</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Durch Umwandlung einer Waldfläche in eine Grünfläche ergibt sich bei Planrealisierung ein Erfordernis zur Waldumwandlung. Dies wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Bezogen auf die Grünbilanz (Wald : Grünfläche) ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.</p>
5.03	16	<p><b>Bestand</b> Geltungsbereich Bebauungsplan KLM-BP-019-8 „Barrierefreies Wohnen Heinrich-Heine-Straße“</p> <p>Der FNP stellt innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Änderung als Arten der baulichen Nutzung dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeines Wohngebiet (WA)</li> <li>• Fläche für Wald</li> </ul> <p><b>Planung</b> In Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplans KLM-BP-019-8 erfolgt im Verfahren KLM-FNP-17 - Änderung 5.03 – eine Änderung der Flächendarstellungen.</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> In Anpassung an Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt für die nördliche Teilfläche eine Umwandlung der Art der baulichen Nutzung von Allgemeinem Wohngebiet zu Grünfläche. Hieraus ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes. In der südlichen Teilfläche erfolgt eine Umwandlung von Wald in Grünfläche. Hieraus ergibt sich bei Planrealisierung ein Erfordernis zur Waldumwandlung. Dies wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Bezogen auf die Grünbilanz (Wald:Grünfläche) ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die</p>

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
		Anstelle der Darstellung einer Teilfläche als Wald erfolgt eine Darstellung als Grünfläche. Diese wird im Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkanlage“ qualifiziert. Die als Allgemeines Wohngebiet dargestellte Fläche wird im markierten Änderungsbereich ebenfalls als Grünfläche dargestellt, der Bebauungsplan qualifiziert sie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Private Parkanlage und Mietergärten.	Schutzgüter.  <b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.
5.04	17	<p><b>Bestand</b> Geltungsbereich Bebauungsplan KLM-BP-024 „Östlich des Erlenweges“</p> <p>Der FNP stellt innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Änderung als Arten der baulichen Nutzung dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• reines Wohngebiet (WR)</li> </ul> <p><b>Planung</b> Das für diese Fläche im Jahr 1997 eingeleitete Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-024 „Östlich des Erlenweges“, das die Festsetzung als Wohnbaufläche zum Ziel hatte, wurde nicht abgeschlossen. In der Sitzung vom 19.03.2009 beschloss die Gemeindevertretung mit DS-Nr. 059/09 vielmehr, das Bebauungsplan-Verfahren einzustellen.</p> <p>Damit bleibt es bei der tatsächlichen Nutzung als Grünfläche, Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“, wie schon auf den südlich und östlich angrenzenden Grundstücken. Die Fläche wird im Verfahren KLM-FNP-17 – Änderung 5.04 – entsprechend dargestellt.</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Durch die Umwandlung einer Fläche für reines Wohngebiet in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten kann sich das Maß der baulichen Nutzung formal verringern. Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes ergeben sich hier nicht.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.</p>
5.05	18	<p><b>Bestand</b> Vermerk: Fläche für den Ausbau Teltowkanal</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen entsprechend der realen</p>

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
		<p>Der Flächennutzungsplan vermerkt am nördlichen Ufer des Teltowkanals, westlich der Trasse der Friedhofsbahn planungsbefangene Flächen, die für den früher angedachten Ausbau des Teltowkanals vorgehalten wurden. Im Bereich dieser Fläche befindet sich der privat betriebene Campingplatz Dreilinden.</p> <p><b>Planung</b> Die Flächen des Campingplatzes werden im Verfahren KLM-FNP-17 - Änderung 5.05 - entsprechend der aktuellen Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz/ Campingplatz dargestellt.</p>	<p>Nutzung dar. Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild ergeben sich durch Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz/Campingplatz nicht.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.</p>
5.06	19	<p>Fläche für Wald im nördlichen Uferbereich des Teltowkanals</p> <p>Die Stadt Teltow sowie die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf haben 2008/09 im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit festgelegt, gemeinschaftlich das Projekt eines durchgehenden Rad- und Wanderweges beiderseits des Teltowkanals voranzutreiben.</p> <p>Dieser Uferweg soll die drei Kommunen miteinander verbinden, die Teltowkanalauflauf touristisch erschließen und die wichtige Verknüpfung zwischen Berlin und Potsdam für Radfahrer und Fußgänger ermöglichen.</p> <p>Aufgrund dieser übergeordneten Bedeutung des Uferweges erfolgt im Verfahren KLM-FNP-17 - Änderung 5.06 – eine generalisierende Darstellung des angestrebten Wegeverlaufs innerhalb der Kleinmachnower Gemarkung, entlang des nördlichen Ufers des Teltowkanals sowie zwischen Schleusenbrücke und Zehlendorfer Damm/Friedensbrücke im Bereich Allee am Forsthaus und im Alten Dorf auch südlich der</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Die Planungen für den nun auch im FNP dargestellten Ufer-Wanderweg als Teil des regionalen Wanderweges entlang dem Teltowkanal sind für die dargestellten Bereiche weitgehend abgeschlossen. Mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren geprüft und soweit erforderlich wurden entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt. Die nachträgliche Übernahme des Weges in den Flächennutzungsplan führt nicht zu zusätzlichen Eingriffen in die Schutzgüter. Zu den zusätzlichen Bodendenkmalen in diesem Bereich sind die Hlnweise zu beachten.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.</p>

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
		Bundeswasserstraße. Zum Uferwanderweg ergeben sich Berührungspunkte zur BAB A 115, die im weitergehenden Verfahren bereits berücksichtigt wurden. Auf Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 02.03.2017 wird ein Bodendenkmal am Nordufer und zwei Bodendenkmale am Südufer des Machnower Sees zusätzlich nachrichtlich übernommen.	
<b>Sonstiges (sonstige Änderungen und Anpassungen)</b>			
9.01	23	Flächen der Gemeinde Stahnsdorf mit der Nutzung Fläche für Wald	Wird in V 02 geführt.
9.02	20	Aktuelle Darstellungen von Altlastenstandorten gemäß Schreiben des Landkreises, Untere Bodenschutzbehörde vom 11.07.2016. Die mit Schreiben der Unteren Bodenschutzbehörde mitgeteilten Altlastenstandorte gemäß dem Altlastenkataster werden als sonstige Planzeichnung im Rahmen der 17. Änderung angepasst.	<b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Aus der Aktualisierung der durch die untere Bodenschutzbehörde benannten Altlastenstandorte ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.  <b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.
<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>			
N.01	21	Geltungsbereich Bebauungsplan KLM-BP-007 „Altes Dorf“  Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans neu festgelegten Grenzen  Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes KLM-BP-007 „Altes Dorf“ wurden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Parforceheide (LSG) herausgenommen.  Im Verfahren KLM-FNP-17 - Änderung N.01 – erfolgt nun eine Anpassung der nachrichtlich übernommenen LSG-Grenze entsprechend der durch	<b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Aus der Aktualisierung der Schutzgebietsgrenze des LSG Parforceheide ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.  <b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
		das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV, jetzt MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft) neu festgelegten Grenzen.	
N.02	22	<p>Vermerk: von Flächen für Bahnanlagen</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan werden Flächen für Bahnanlagen (Trasse der Potsdamer Stammbahn und Trasse der sog. Friedhofsbahn) mit der Anmerkung „Trassenfreihaltung“ als Vermerk aufgeführt.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Flächen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich übernommen werden.</p> <p>Dies trifft auf die Flächen für Bahnanlagen zu. Es erfolgt daher eine Korrektur der Zeichenerklärung. Anstelle eines Vermerks werden die gewidmeten Trassen der Potsdamer Stammbahn sowie der Friedhofsbahn als Nachrichtliche Übernahme in die Legende aufgenommen.</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b></p> <p>Aus den Veränderungen in der Legende für Flächen für Bahnanlagen als Vermerk bzw. als Nachrichtliche Übernahme ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.</p>
N.03 – N.04	23	<p>Angleichung der Darstellungen von Brückenbauwerken in ihrer tatsächlichen Lage</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan werden Brückenbereiche, d.h. Bereiche in zwei Ebenen einheitlich dargestellt.</p> <p>Die denkmalgeschützte ehem. Brücke der Bundesautobahn A 115 östlich Dreilinden wird durch ein Zeichen markiert, die Brücke der z. Zt. stillliegenden sog. Friedhofsbahn (Bf. Wannsee – Stahnsdorf, Südwestfriedhof (– S-Bf. Teltow Stadt)) wird angepasst an die tatsächlichen Höhenverhältnisse vor Ort über den Teltowkanal geführt.</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b></p> <p>Aus der plangrafischen Markierung der denkmalgeschützte ehem. Brücke der Bundesautobahn A 115 östlich Dreilinden sowie der Brücke der z. Zt. stillliegenden sog. Friedhofsbahn (Bf. Wannsee – Stahnsdorf, Südwestfriedhof (– S-Bf. Teltow Stadt)) ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.</p>
N.05 - N.06		entfallen	

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
<b>Vermerke</b>			
V.01	24	<p>Grenzen des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow Zur Deckung des steigenden Trinkwasserbedarfs in der Gemeinde Kleinmachnow sind im Bereich des Wasserwerkes Kleinmachnow neue Trinkwasserbrunnen geplant und zum Teil bereits realisiert.</p> <p>Zum Schutz der Erweiterungen werden die Grenzen des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow in den Schutzzonen I (Fassungsbereiche Wasserwerksbrunnen, Bestand und Vorplanung) und engere Schutzzone II neu zu fassen sein.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB werden diese in Aussicht genommenen neuen Abgrenzungen im Verfahren KLM-FNP-17 - Änderung V.01 - vermerkt.</p>	<p><b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands</b> Aus der Anpassung der Grenzen des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes</p> <p><b>Bei Nichtdurchführung</b> der Änderung ergeben sich keine Veränderungen zur bestehenden Situation.</p>
V.02	25	<p>Gebietstausch Die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf haben beschlossen, im Bereich Zehlendorfer Damm, Bäkedamm/Wilhelm-Külz-Straße einen Gebietstausch vorzunehmen. Dazu erfolgten entsprechende Beschlussfassungen. Das Verfahren der sog. freiwilligen Gebietsänderung ist noch nicht abgeschlossen, die erforderliche Genehmigung durch das Land Brandenburg steht noch aus. In Vorbereitung der Genehmigung soll im Verfahren KLM-FNP-17 auf die dann noch erforderliche Anpassung auch der vorbereitenden Bauleitplanung aufmerksam gemacht werden.</p>	keine Bewertung
<b>Hinweise</b>			
H.01	26	<p>Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan führt gesetzlich geschützte Biotop als Nachrichtliche Übernahmen.</p>	Plangrafische Veränderung, keine Bewertung

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
		<p>Biotope werden nicht auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) festgesetzt, sondern stehen per Gesetz unter Schutz. Ihre Nachrichtliche Übernahme kann nicht erfolgen.</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist nach der „Arbeitshilfe Bebauungsplan“ des Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg (MIL) eine Verdeutlichung der Flächen in Form eines Hinweises möglich.</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) besteht die Möglichkeit zu „Hinweisen“ gemäß § 5 Abs. 4 BauGB jedoch nicht. Die gesetzlich geschützten Biotope werden daher nicht mehr im FNP selbst, sondern auf einer Beikarte in der Begründung wiedergegeben.</p>	
<b>Sonstiges</b>			
S.01	27	<p>Planunterlage EDBS-Datensätze des Kataster- und Vermessungsamtes Potsdam-Mittelmark</p> <p>Planunterlage des Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31.07.2014 sind Flurkarten als EDBS-Datensätze des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Entsprechend der Flächennutzungspläne der Nachbarkommunen Teltow und Stahnsdorf erfolgt eine Aktualisierung der Planunterlage.</p> <p>Die Planunterlage für den FNP Kleinmachnow wird im Verfahren KLM-FNP-17 - Änderung S.01 – von der Automatisierten</p>	Plangrafische Veränderung, keine Bewertung

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014) sowie beabsichtigte Änderung	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes im Zuge der 17. FNP-Änderung sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungen
		Liegenschaftskarte (ALK) auf die digitale Topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000 (DTK10) umgestellt.	
S.02		entfällt	

### 8.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen in der Art der Darstellung führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Konkrete Eingriffsermittlungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen soweit erforderlich.

In diesem Rahmen werden dann auch weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich oder Ersatz benannt.

### 8.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der 17. FNP-Änderung sind Aktualisierungen des wirksamen FNP durch Anpassungen dargestellter Nutzungsarten an durchgeführte bzw. laufende Bebauungsplan-Änderungsverfahren bzw. Plangenehmigungen. Daneben erfolgt im Rahmen der Änderung aufgrund der überörtlichen Bedeutung die Darstellung des Uferweges Teltowkanalauve als regionaler Rad- und Wanderweg. Korrigiert wird die Anordnung von Planzeichen für Einrichtungen wie Kita, Spielplätze u.a. entsprechend ihrer tatsächlichen Lage.

Weiterhin sollen im Rahmen der 17. FNP-Änderung, soweit erforderlich, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke aktualisiert werden. Entsprechend der Flächennutzungspläne der Nachbarkommunen Teltow und Stahnsdorf erfolgt außerdem eine Aktualisierung der Planunterlage. Die Planunterlage für den FNP Kleinmachnow wird von der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) auf die Topographische Karte (DTK10) umgestellt. Dazu erfolgt eine Abzeichnung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans.

Mit Einleitung des Änderungsverfahrens kommt die Gemeinde auch ihrer Aufgabe nach, die seit der Neubekanntmachung des FNP vom 31.07.2014 aufgetretenen Änderungen, überwiegend im Sinne von Korrekturen, anzupassen und damit die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung zu aktualisieren.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung umfasst mit mehreren kleinteiligen Änderungsbereichen das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme folgender Flächen:

- Teilflächen des Städtebaulichen Entwicklungsbereiches *Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115* (Verfahren 8. Änderung des FNP für Flächen beiderseits Stahnsdorfer Damm),
- Flächen im Nordosten der Gemarkung Kleinmachnow (Verfahren 11. Änderung des FNP, Verlängerung Wolfswerder,),
- Flächen nördlich Machnower Schleuse, Berufsbildungszentrums BBIZ (Verfahren 15. Änderung des FNP für Flächen im Bereich BBIZ) sowie
- Flächen auf dem Seeberg (Verfahren 16. Änderung des FNP für Flächen im Bereich Neue Hakeburg).

Diese Bereiche sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur 17. FNP-Änderung, sondern Gegenstand anderer, bereits eingeleiteter FNP-Änderungsverfahren.

Die jeweiligen Änderungen und Anpassungen werden in einzelnen Teilblättern in Blattausschnitten mit einer Gegenüberstellung der bestehenden Darstellungen („Bestand 31. Juli 2014“) sowie der zukünftigen Darstellungen („Entwurf 14. November 2016“) aufgezeigt. Die jeweiligen Änderungsbereiche sind zur leichteren Verortung in einem Übersichtslageplan sowie auf den jeweiligen Blattausschnitten markiert (vgl. S. 20). Die Beurteilung der Entwicklung des Umweltzustandes durch die Planänderungen erfolgt in Tabelle 2 (Seite 40).

## **8.8 Zusätzliche Angaben**

### **8.8.1 Verwendete Unterlagen, Technische Verfahren, weiterer Untersuchungsbedarf**

Die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan umfasst die folgenden Bearbeitungsschritte:

- Zusammenstellung fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung der sonstigen Vorgaben zum Plangebiet, insbesondere des Landschaftsplanes,
- Bewertung der Bestandssituation, Ermittlung der Auswirkungen bei Planrealisierung sowie Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen.

Für den Änderungsbereich liegen die folgenden umweltbezogenen Gutachten und Erhebungen vor:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2006),
- Landschaftsplan Kleinmachnow (1998),
- Biotopkartierung (Luftbildkartierung im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes),

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen ergaben sich nicht.

### **8.8.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltmonitoring)**

Mit Umsetzung der verbindlichen Bauleitpläne ist die Umsetzung der dort benannten Maßnahmen sicherzustellen. Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergeben sich keine Erfordernisse zur Überwachung von Auswirkungen und zum Umweltmonitoring.

### **8.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Kleinmachnow plant, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP – vorbereitender Bauleitplan) zu Nutzungsarten in Teilbereichen zu verändern. Zudem erfolgen Anpassungen von Standortssymbolen sowie einzelne plangrafische Veränderungen. Das Änderungsverfahren wird unter der Bezeichnung 17 Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow für einzelne Flächensignaturen und Zeichen (KLM-FNP-17) geführt.

Die frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange) fanden mit Schreiben vom 06.06.2016 statt. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) erfolgte am Dienstag, 06.12.2016 in Form einer Erörterungsveranstaltung.

Anregungen und Hinweise wurden in der Begründung dargelegt, eine Planänderung erfolgte nicht.

Mit Schreiben vom 24.01.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 17. Änderung beteiligt. Der Plan wurde in der Zeit vom 27.02.2017 bis 31.03.2017 öffentlich ausgelegt.

Aus der öffentlichen Auslegung ergaben sich keine Planänderungen. Nach Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises wurden im Bereich des Machnowier See neue Bodendenkmale entdeckt. Hierzu erfolgte eine Änderung der Planzeichnung mit nachrichtlicher Übernahme der Bodendenkmale.

Mit der Planänderung kommt die Gemeinde insbesondere ihrer Aufgabe nach, die seit der Neubekanntmachung des FNP vom 31.07.2014 aufgetretenen Änderungen, überwiegend im Sinne von Korrekturen, anzupassen und damit die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung zu aktualisieren.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde die derzeitige Umweltsituation des Gemarkungsgebietes ermittelt und bewertet. Bei Umsetzung der Planungen ist nicht bzw. nicht mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen.

Eingriffe, die sich bei Realisierung der parallel im Verfahren befindlichen Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung) ergeben, werden dort berücksichtigt. In den Unterlagen zu den Bebauungsplänen werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt, die geeignet sind, mögliche

Eingriffe soweit zu minimieren, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen geltend zu machen sind.

Die Änderungen in der Art der Darstellung sowie die plangrafischen Anpassungen im Rahmen der 17. Änderung des FNP haben keine Relevanz für den Artenschutz.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.